

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Frühjahrssemester 2023

Teil I

B betreibt in der im Bundesland L liegenden Stadt S seit einigen Jahren ein Squashcenter. Schon früh erkannte B, dass der Trendsport begeisterte Anhänger in vielen Großstädten findet. Weil sich abzeichnete, dass der Trend zum Squash keine Eintagsfliege ist, beabsichtigte auch der D, ein Verein, der dem Deutschen Ballsportverein (DBV) angehört, ein vergleichbares Center nur wenige Kilometer entfernt zu eröffnen. Dieses sollte im Rahmen eines bundesweiten Förderprogramms des DBV zum Zwecke des Amateursports erschlossen werden. Im Zuge dessen überließ das Land dem D nach geltendem Landesrecht ein Grundstück für den Bau des Squashcenters.

Die Überlassung erfolgte am 01.10.2020 in Form eines „Mietvertrages“ für die Dauer von 30 Jahren. Der Vertrag sieht dafür unter Anwendung des geltenden Landesrechts einen erheblich reduzierten Mietzins vor. Der Vertrag enthält überdies den Zusatz, dass eine ortsübliche Miete zu entrichten ist, wenn der D seine Förderungswürdigkeit verliert, die Förderung unzulässig ist oder das Squashcenter gewerbsmäßig betrieben wird. Schon am 01.04.2020 wurde dem D die Baugenehmigung erteilt und die Halle wurde nach einem Jahr fertiggestellt und eröffnet.

Als B dies mitbekam, sah er sein eigenes florierendes Geschäft in Gefahr. Er versuchte zunächst den Bau des Squashcenters noch vor Baubeginn im Keim zu ersticken. Das von ihm eingeleitete Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht, das sowohl auf den Stopp des Bauvorhabens als auch auf die Untersagung der späteren Nutzung gerichtet war, blieb aber erfolglos. Noch vor der Verhandlung in der Hauptsache entschied der B deshalb, dass es nicht mehr sinnvoll sei, gegen die Überlassung der Halle seitens des Landes zu klagen; ihm sei von nun an vielmehr nur noch daran gelegen, „schwarz auf weiß zu lesen, dass der Mietvertrag zwischen D und dem Land Null und Nichtig ist“.

B fühlt sich weiterhin ungerecht behandelt. Seiner Ansicht nach kann es nicht sein, dass D durch den sogenannten „Mietvertrag zu Rabattkonditionen“ von Anfang an eine bessere Stellung im Wettbewerb erlangt als er selbst. Schließlich überlasse der D sein Squashcenter die Hälfte der Zeit auch an Nichtvereinsmitglieder, die für die Nutzung ein Entgelt entrichten müssen.

B ist davon überzeugt, dass sich „Europa“ jetzt mit der Sache auseinandersetzen müsse. In Deutschland könne man nicht einfach Hilfen verteilen und dabei die geltenden Regeln des europäischen Rechts missachten. Dem hält das Land in einer Stellungnahme entgegen, dass überhaupt keine Hilfeleistung im europarechtlichen Sinne erbracht wurde, weil der D, indem

er die Anlage zu erschwinglichen Preisen bereitstellt und damit den Amateursport der Allgemeinheit zugänglich macht, nicht als wirtschaftliches Unternehmen handelt. B reichte im Mai 2022 eine entsprechende Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein.

Auch auf EU-Ebene hatte B kein Glück: Die Kommission, die nun zum ersten Mal Kenntnis von dem Vorhaben erlangt, entschied durch Beschluss vorläufig, dass die Förderung des Squashcenters mit europäischem Recht vereinbar ist. In ihrer Begründung führt sie aus, dass der Mietvertrag jedenfalls eine Begünstigung iSd. Unionsrechtes darstellt, weil die Halle des D nicht nur Vereinsmitgliedern, sondern auch der Öffentlichkeit gegen Entgelt zugänglich gemacht wird. Überdies ist der D als Sektion des DBV wirtschaftlich mit diesem gleichzustellen, sodass sich dessen Einfluss auf dem Markt einheitlich an demjenigen des DBV bemisst. Mit dem vergünstigten Mietzins würde dem D ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft, der dessen Situation auf dem Markt deutlich verbessert und eine abschreckende Wirkung auf andere Marktteilnehmer haben kann. Diese sei trotz allem mit dem Binnenmarkt vereinbar, weil durch die vergleichsweise günstigen Eintrittspreise der Amateur- und Breitensport iSd. unionsrechtlich verankerten Vorstellungen gefördert würde.

Auch die daraufhin gegen den Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage des B vor dem Gericht der Europäischen Union bestätigte die Kommissionsentscheidung. Das Gericht widmete sich dabei ausschließlich der Frage, ob die Förderung mit dem europäischen Recht vereinbar ist und kam in Einklang mit der Kommission zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist.

In der im Anschluss stattfindenden Hauptverhandlung vor dem Verwaltungsgericht stellt das Land abermals dar, dass obwohl von der Kommission und dem Gericht der Europäischen Union anders entschieden wurde, der vergünstigte Mietvertrag schon keine Förderung im Sinne des EU-Rechts darstellt. Das Verwaltungsgericht habe unabhängig von der Entscheidung der Union das Recht und die Pflicht diese Voraussetzungen nochmals eingehend zu überprüfen. Die Entscheidung der Kommission war – was zutrifft – nur vorläufiger Natur, weshalb nach Ansicht des Landes keine europarechtlichen Grundsätze das Verwaltungsgericht an diese Entscheidung binden könnten. Außerdem hätte man nach Ansicht des Landes die Kommission ohnehin überhaupt nicht informieren müssen, weil die Sache keinerlei grenzüberschreitende Bezüge aufweist und auch deshalb schon keine Förderung mit Unionsrechtsbezug vorliegt. Wenn überhaupt müsse das Verwaltungsgericht zugunsten des Landes entscheiden und klarstellen, dass der Mietvertrag rechtmäßig zustande gekommen ist.

Dem hält B entgegen, dass allgemein bekannt sei, dass die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, der EU gegenüber immer rücksichtsvoll zu handeln und dass dies nur bedeuten könne, dass deutsche Gerichte die Entscheidungen der Kommission und des Europäischen Gerichts befolgen müssen. Jedenfalls besteht in einem solchen Fall nicht die Möglichkeit, alles nochmal umfassend zu überprüfen. Ob die Halle nun gemeinnützig sei oder nicht, spielt nach Bs Ansicht aber ohnehin keine Rolle, weil der D vor Baustart bei der Kommission zumindest hätte nachfragen müssen, ob eine solche außerordentliche staatliche Förderung überhaupt zulässig ist. In solch wichtigen Fragen müsse die Kommission nämlich vor Baubeginn informiert werden. Bis die Kommission ihr Einverständnis zur Förderung erteilt habe, sei das Mietverhältnis zwischen der D und dem Land nach Ansicht des B zumindest rechtswidrig und unwirksam, sodass alles rückgängig gemacht werden müsse.

Hat die verwaltungsgerichtliche Klage des B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie – notfalls hilfsgutachterlich – die im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Normen des LVwVfG des Bundeslandes L sind mit denen des VwVfG des Bundes identisch. Das Vorverfahren wurde in L nicht durch den Landesgesetzgeber abgeschafft. Auf die Vorschriften der VO (EU) 651/2014 (Gruppenfreistellungs-VO) und die De-minimis-VO (EU) 1407/2013 ist nicht einzugehen. Auf Art. 4 VO (EU) 2015/1589 (Beihilfenverfahrensordnung) wird hingewiesen.

Teil II

R ist kein begeisterter Squashspieler wie sein Vater B, sodass er das Squashcenter in ferner Zukunft nicht übernehmen möchte. Nach dem Lehramtsstudium ist er mittlerweile Lehramtskandidat für Deutsch und Geschichte und angehender Referendar im Bundesland L. Da die Plätze für Lehramtsreferendare traditionell rar gesät sind, betätigt sich R zunächst als Lehrhilfskraft in X am Gymnasium G, an dem viele französische, belgische und niederländische Schüler beschult werden, während er auf die Zuweisung eines Platzes für das Referendariat wartet. Er unterrichtet an G, in Abwesenheit regulärer Lehrkräfte, über mehrere Monate selbstständig die Fächer Deutsch und Geschichte, um Engpässe durch Krankheitsausfälle aufzufangen.

Als ihm auch nach langer Wartezeit keine Zulassung zum Referendariat erteilt wird, forscht er bei dem zuständigen Ministerium für Bildung und Kultur (M) nach. Dieses teilt ihm auf seine Anfrage hin lediglich mit, es sehe sich in Anbetracht der stark beschränkten Kapazitäten nicht in der Lage, ihm zum kommenden Einstellungstermin eine Zulassung zum Referendariat zu gewähren. Im Rahmen eines Gespräches erfährt R, dass es während seiner Tätigkeit als Lehrhilfskraft an der Schule G zu mehreren Beschwerden einzelner Eltern, teils deutscher, teils französischer und teils niederländischer Staatsangehörigkeit, gekommen ist, die dem Ministerium zugetragen wurden. Die Ablehnung der Zulassung für den nächsten Einstellungstermin wird jedoch ausschließlich auf die beschränkten Kapazitäten gestützt.

R ist erbost. Auch wenn die Beschwerden kein maßgeblicher Grund für die Versagung sind, seien sie geeignet, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken und zu diskreditieren. Er sieht sich ungerecht behandelt, da er weder die Namen der betreffenden Eltern, noch den Inhalt und die Details der Beschwerden kenne und daher keine Möglichkeit habe, einen entsprechenden Gegenvortrag zu leisten. Insbesondere würden die Eltern, wenn er ihnen in einem persönlichen Gespräch gegenüberstehe, sicherlich auch ihre Meinung ändern. Schließlich stehe seine gesamte berufliche Zukunft durch diese „offensichtlich ungerechtfertigten Beschwerden“ auf dem Spiel. Er habe sich keines unangebrachten oder unprofessionellen Verhaltens während seiner Tätigkeit schuldig gemacht.

Als sich das Ministerium dennoch weigert, ihm Auskunft zu erteilen, macht R einen Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundeslandes L (LIFG) gegen das Ministerium geltend. Es sei in einem Rechtsstaat sein elementares Recht als Bürger, die bei der Behörde gegen ihn vorliegenden Informationen zu erfahren.

Im Rahmen der Beurteilung des Auskunftsbegehrens hört das Ministerium die betreffenden Eltern und Schüler ordnungsgemäß an. Diese widersprechen jeder Auskunftserteilung ihrer

sensiblen persönlichen Daten. Die Eltern tragen vor, es gehe um das Wohl ihrer Kinder. R habe sich während seiner Tätigkeit wiederholt unangebracht verhalten, indem er gegenüber einzelnen Schülern ausfallend geworden sei. In ihren Augen sei daher höchst zweifelhaft, ob er sich für den Schuldienst eigne. Da es um Vorfälle gehe, die ihre Kinder stark aufgewühlt hätten, möchten sie sich keinen zukünftigen „Belästigungen“ durch R ausgesetzt sehen, wie sie durch Herausgabe der Namen, Kontaktdaten und des Inhalts der Beschwerden zu befürchten seien. Dieses legitime Interesse sei schließlich „grundrechtlich durch die Verfassung verbürgt“. Darüber hinaus würden ihre Daten durch das Recht der Europäischen Union geschützt, welches einer Weitergabe daher ebenso im Wege stehe. Sie bleiben inhaltlich bei den vorgebrachten Beschwerden, die alle objektiv wahrheitsgemäß seien, und möchten „aus allen zukünftigen Verwicklungen mit R herausgehalten“ werden.

Unter Würdigung des jeweiligen Vortrags lehnt das Ministerium den Antrag des R auf Informationserteilung mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 ab. In seinem am 29. Dezember beim Ministerium eingelegten Widerspruch macht R, der sich in seiner Freizeit auch juristisch umfassend weiterbildet, geltend, die in dem Vorgang involvierten Eltern könnten sich gar nicht auf ihre deutschen Grundrechte berufen, da die Europäische Union den Bereich des Datenschutzes umfassend geregelt habe. In jedem Fall müsse aber auch sein „Recht auf eine ordnungsgemäße Ausbildung“ berücksichtigt werden.

Gleichwohl lehnt M nach erneuter Befassung in der Sache auch den Widerspruch am 20. Januar 2023 ab. Eine Abwägung ergebe, dass der Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Eltern und Schüler den Belangen Rs überwiege. Bereits die Bekanntgabe der Namen und Kontaktdaten, erst recht aber des genauen Inhalts der Beschwerden, sei weder den Schülern noch ihren Eltern zuzumuten. Auch werde eine Einstellung des R durch die Beschwerden nicht ausgeschlossen, sein Recht auf eine Ausbildung daher nicht tangiert. Dass er fürchtet, zukünftig durch die Beschwerden potentiell beeinträchtigt zu werden, reiche nicht aus.

R will die abschlägige Bescheidung des Ministeriums jedoch keinesfalls hinnehmen. Er verweist darauf, dass auch nach einer möglichen zukünftigen Einstellung die Beschwerden „in der Welt seien“. Er habe daher ein Interesse daran, die „Missverständnisse“ auszuräumen. Hierfür sei ein Informationszugang jedoch zwingend erforderlich.

Da R bei dem B sieht, wie langsam die „Mühlen der Gerechtigkeit“ arbeiten, möchte er nicht direkt eine verwaltungsgerichtliche Klage einreichen. Er bittet Sie um die Erstellung eines Gutachtens, ob die abschlägige Bescheidung des Ministeriums rechtmäßig ist.

Erstellen Sie das Gutachten.

***Bearbeitungshinweis:** Es ist ausschließlich ein Anspruch nach dem LIFG zu prüfen. Normen des Schulrechts und Beamtenrechts bleiben außer Betracht. Auf Art. 86 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen.*

Formalia

Die Arbeit soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Es ist die Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 (Fußnoten Schriftgröße 10) zu wählen. Der Zeilenabstand ist 1,3-fach einzustellen. Der Seitenrand beträgt links, oben und unten 2 cm, rechts 5 cm. Der Text ist im

Blocksatz mit automatischer Silbentrennung zu formatieren. Abkürzungen und Zitierweise müssen der Üblichkeit entsprechen.

Der Hausarbeit ist eine Erklärung anzufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Abgabe

Die Arbeit ist in maschinengeschriebener, gebundener Form am Lehrstuhl einzureichen. Außerdem ist sie per E-Mail als pdf-Dokument an *friederike.schulte@unil.ch* zu schicken. Das Dokument ist wie folgt zu benennen:

Nachname_Vorname_Matrikelnummer

Die Abgabe erfolgt am **17.04.2023** zu Beginn der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene oder vorher am Lehrstuhl für deutsches Recht bei Friederike Schulte (Büro 307/ Internef). Eine postalische Abgabe ist mit **Poststempel vom 17.04.2023** möglich. Die Arbeit muss zu Beginn der Übung am 17.04.2023 im E-Mailpostfach eingegangen sein.

Anhang

Richtlinie der Landesregierung zum Landessportverband für das Bundesland L

1. Die dem Landessportverband für das Bundesland L gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SpWG zustehenden Mittel sind für sportliche Zwecke im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Landessportverband für das L vom 8. November 1995 (Amtsbl. 1996, S. 94) und der Satzung des Landessportverbandes für das L zu verwenden. Hierzu gehören auch der Bau, die Unterhaltung und die Ausstattung von Sportanlagen.

Die gemäß § 5 Abs. 3 SpWG und staatlicherseits für Sportzwecke bereitgestellten Mittel sollen mit denjenigen nach Absatz 1 koordiniert werden.

2. Über die für den Bau, die Unterhaltung und die Ausstattung von Sportanlagen vorgesehenen Mittel entscheidet die Sportplanungskommission.

3. Der vom Landessportverband für das L aufgestellte Haushaltsplan muss die für den Bau, die Unterhaltung und die Ausstattung von Sportanlagen vorgesehenen Mittel, mindestens 22,75% des Sportachtels, gesondert ausweisen.

4. Für die Verwaltung der Mittel, die der Sportplanungskommission gemäß Ziffer 3 zur Verfügung stehen, gelten folgende Grundsätze:

Die Zahlungen erfolgen auf Vorlage einer geprüften Zwischen- oder Endabrechnung. Die Richtigkeit der Ausführung der in der Rechnung aufgeführten Leistungen ist bei

a) Leistungen an einen Verein von dem/der Vereinsvorsitzenden,

- b) Leistungen an einen Verband von dem/der Verbandsvorsitzenden,
- c) Leistungen an eine Gemeinde von dem zuständigen Bauamt

auf der Rechnung zu bescheinigen.

Auszug aus dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung des Bundeslandes L (AGVwGOL)

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Gerichte

- (1) Im L wird die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht ausgeübt.
- (2) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung "Verwaltungsgericht des L", das Oberverwaltungsgericht die Bezeichnung "Oberverwaltungsgericht des L".
- (3) Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben ihren Sitz in der Stadt S.

§ 19

Beteiligung von Behörden

- (1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Behörden.
- (2) Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

Auszug aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundeslandes L (LIFG)

§ 1

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

Jeder hat nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind und der Anspruch auf Informationszugang zur Ausübung des jeweiligen Grundrechts geltend gemacht wird. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Saarländischen Rundfunk gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.